



**Gossau**

**Grüningen**



# **Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen**

## **Statuten**

**vom 20. November 2017 / 1. Dezember 2017**

19. Juli 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bestand und Zweck</b>	
Art. 1 Bestand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	3
<b>2. Organisation</b>	3
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8 Publikation und Information	4
Art. 9 Offenlegung der Interessenbindung	4
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</b>	4
<b>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	4
Art. 10 Stimmrecht	4
Art. 11 Verfahren	4
Art. 12 Zuständigkeit	5
<b>2.2.2 Volksinitiative</b>	5
Art. 13 Volksinitiative	5
<b>2.3 Die Verbandsgemeinden</b>	5
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	6
<b>2.4 Der Verbandsvorstand</b>	6
Art. 17 Zusammensetzung	6
Art. 18 Konstituierung	6
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	7
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23 Beschlussfassung	8
Art. 24 Geschäftsstelle	9
<b>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	9
Art. 25 Zusammensetzung	9
Art. 26 Aufgaben	9
Art. 27 Beschlussfassung	9
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	9
Art. 29 Prüfungsfristen	10
<b>2.6 Prüfstelle</b>	10
Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 31 Einsetzen der Prüfstelle	10
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	10
Art. 32 Anstellungsbedingungen	10
Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen	10

<b>4. Verbandshaushalt</b>	10
Art. 34 Finanzhaushalt	10
Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 36 Finanzierung der Investitionen	11
Art. 37 Eigentum	11
Art. 38 Haftung	11
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	11
Art. 39 Aufsicht	11
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	12
Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
Art. 42 Auflösung	12
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	12
Art. 43 Einführung eigener Haushalt	12
Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 45 Inkrafttreten	13

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Gossau und Grüningen bilden unter dem Namen „Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gossau.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Optimierung der Abwasserreinigungsanlage. Der Zweckverband kann zusätzlich dieselben Aufgaben für speziell bezeichnete Abwasserleitungen und Sonderbauwerke übernehmen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Gossau.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **Art. 9 Offenlegung der Interessenbindung**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen des Organisationserlasses der Gemeinde Gossau gelten sinngemäss.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zu-

handen der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 13 Volksinitiative**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

## **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.--;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets und die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligt haben;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

### **2.4 Der Verbandsvorstand**

#### **Art 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Gossau Präsident / Präsidentin und zwei Mitglieder
- Grüningen Vizepräsident / Vizepräsidentin und ein Mitglied

<sup>2</sup> Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeindevorstand angehören. Jede Gemeinde bezeichnet zudem ein Ersatzmitglied.

#### **Art. 18 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und bis insgesamt Fr. 100'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 40'000.-- pro Jahr.



<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.--;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Festsetzung der Gebühren für direkt der ARA zugeführte Abwässer (z.B. aus privaten Hausklärgruben).

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beide Verbandsgemeinden müssen vertreten sein.

<sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup> Der Sekretär bzw. die Sekretärin und - soweit er bzw. sie beigezogen wird - der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin haben an den Sitzungen beratende Stimme.

## **Art. 24 Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird der Gemeindeverwaltung Grüningen übertragen. Für den Verbandsvorstand stellt sie den Sekretär bzw. die Sekretärin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsführung wird der Gemeindeverwaltung Gossau übertragen. Deren Finanzabteilung besorgt das gesamte Rechnungswesen für den Verband.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Gossau tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 26 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6 Prüfstelle**

### **Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 32 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Gossau. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

### **Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 34 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung des Budgets.

## **Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerwerte ( $EW = E + EGW$ ) per 30.6. des Betriebsjahres getragen. Diese werden nach Möglichkeit durch das Modell des VSA/FES in der jeweils gültigen Version oder mittels spezieller Vereinbarung erfasst.

<sup>2</sup> Die Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie werden nur berücksichtigt, wenn sich deren Verhältnis in den Verbandsgemeinden wesentlich verändert und/oder ein Grosseinleiter vorhanden ist.

## **Art. 36 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

## **Art. 37 Eigentum**

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten.

# **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim

Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 10 Jahre.

### **Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 10 Jahre.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 zu 100 % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von 0.5 % (Durchschnittszinssatz 5-jährige Bundesobligation der letzten 10 Jahre) verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 30.11.2009 / 4.12.2009 aufgehoben.

Gossau, 20. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jörg Kündig

Thomas-Peter Binder

Grüningen, 1. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung  
Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Susanna Jenny

Yvonne Cassol

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: